

**Ambulante Eltern-Kind-Betreuung der Ökumenischen Fördergemeinschaft;  
Neue Perspektive für junge Familien**

KSD 20135658

---

Im April 2013 startete ein neues Projekt „Ambulante Eltern- Kind-Betreuung“ der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH.

Ermöglicht wird dieses Projekt durch die Kooperation mit dem Fachdienst „Guter Start ins Kinderleben (GSiK)“ des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Die „Ambulante Eltern-Kind-Betreuung“ konzentriert sich auf Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern denen eine schwierige Situation, wie z.B. Wohnungslosigkeit droht. Kern der Betreuung ist die Bereitstellung einer möblierten Wohnung, in die Familien für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Familien ihren Alltag weitestgehend selbständig bewältigen können.

Durch die Bereitstellung des Wohnraums sollen positive Voraussetzungen für eine gelingende Eltern-Kind-Bindung geschaffen werden. Den Eltern wird es dadurch ermöglicht sich sowohl auf das Neugeborene/Kleinstkind als auch auf die Suche nach einer geeigneten Wohnung zu konzentrieren. Im Rahmen des Angebotes werden die Beteiligten pädagogisch unterstützt. Je nach Bedarf der Familien können dies Themen aus unterschiedlichen Bereichen sein, wie z.B. Babysignale verstehen, Gesundheitsvor- und -fürsorge für das Kind, Auseinandersetzung mit der Mutter/Vaterrolle, Unterstützung im Kontakt mit Ämtern. Abgerundet wird das Projekt durch eine hauswirtschaftliche Begleitung.

Nach dem erfolgreichen Umzug in die eigene Wohnung, findet eine Anbindung an die jeweiligen örtlichen Institutionen statt, wie z.B. Krabbelgruppe, Kindergarten, Ärzte. Die geschaffenen Grundlagen sind Ausgangspunkt für einen gemeinsamen guten Start der Familie.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27, 2 Sozialgesetzbuch VIII. Der Betreuungsumfang beträgt 10 Stunden in der Woche. Bei einem Fachleistungsstundensatz von derzeit 43,60 EUR entstehen monatliche Kosten in Höhe von ca. 1.900 EUR.

Der Lebensunterhalt und die angemessenen Kosten der Unterkunft werden im Regelfall durch das Jobcenter im Rahmen des Sozialgesetzbuches II übernommen.

Mietausfallkosten bei Nichtbelegung und die Kosten der Erstausrüstung der Wohnung trägt das Stadtjugendamt.